

AS 412.103 / 412.100 / 413.420 / 177.550 / 177.540

Beilage zu STRB Nr. 600/2021

Änderungen vom 16. Juni 2021; Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

412.103

a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Ingress

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO,
beschliesst:

Art. 1 [Geltungsbereich]

¹ Diese Verordnung bildet das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.

² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Art. 3 [Zusammensetzung]

¹ Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden richtet sich nach Art. 104 GO. Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

Abs. 1 unverändert.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.

lit. f wird aufgehoben.

Art. 5 [Geschäftsordnung]

¹ Die interne Behördenorganisation der Kreisschulbehörden richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz¹.

² Soweit das kantonale Recht und die Gemeindeordnung dafür Raum lassen, setzt die Schulpflege für die Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

³ Innerhalb dieser Rahmenordnung bestimmt jede Kreisschulbehörde ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Präsidium der Kreisschulbehörde in einem Behördenerlass.

Art. 7 [Aufgabenübertragung]

¹ Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse richtet sich nach Art. 69 GO.

² Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Gemeindeangestellte richtet sich nach Art. 96 GO.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 12 [Kompetenzen und Aufgaben]

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule;

f. das Festlegen der Stundenpläne;

lit. g–q unverändert.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

lit. a und b unverändert.

lit. c und d werden aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Art. 13 [Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen]

¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

412.100

b. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Schule Fokus Sehen (SFS):

Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten.

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

4. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehgeschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind.

5. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

Besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Ziff. 9 und 10 unverändert.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Art. 14 [Schulorgane]

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 15 [Geschäftsführung]

Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz².

Art. 17 wird aufgehoben.

Art. 18 [Wahlen durch Konvente und Konferenzen]

Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 22 [Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme / a. Schulpflege]

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48) sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51) mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.

² vom 20. April 2015, LS 131.1.

Art. 23 [b. Schulkommission MKZ]

¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ (Art. 56) sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals (Art. 48) bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 25 wird aufgehoben.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 [b. Schulpflege]

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren ihre Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

² Vorbehalten blieben entgegenstehende schützenswerte private und öffentliche Interessen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Marginalie zu Art. 29

c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen

Art. 30–35 werden aufgehoben.

Art. 52 [Aufgaben]

¹ Die Konvente:

- a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
- b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;
- c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.

Abs. 2–4 unverändert.

413.420

c. Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)

Art. 6 [Schulkommission]

Abs. 1 unverändert.

²An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.

³Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 8 [Konvent der Lehrpersonen]

Abs. 1 unverändert.

²Der Konvent:

- a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten;
- b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen;
- c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal.

Abs. 3–5 unverändert.

177.550

d. Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)

Art. 1 [Geltungsbereich]

Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).

Art. 5 [Anstellungsinstanzen]

¹Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Abs. 2 unverändert.

6/6

Art. 9 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses]

Abs. 1 unverändert.

² Für Lehrpersonen ab dem 10. Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Abs. 3 unverändert.

Art. 14 [Entlastungslektionen für Bereichsleitende]

¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen.

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Art. 28 [Ferien]

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

177.540

e. Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Art. 5 [Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder]

¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:

a. Schulbesuche;

b. besondere Aufträge;

c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Art. 6 [Weiterbildung]

¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.

² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.